



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Blum, Hans: Der Staat und die Bischofswahlen in Elsaß-Lothringen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

religiöser Ideen gebildet haben dürften, wie sich daraus ergibt, daß bei den Alten zuerst gewisse auf Religion und Cultus sich beziehende völkerrechtliche Grundsätze anerkannt wurden, wie z. B. Achtung des Asylrechts der Tempel u. s. w., daß im Mittelalter das System des Gleichgewichtes einen wichtigen Einfluß auf das Völkerrecht ausübte, mit der französischen Revolution eine neue Epoche in demselben begann, und in dem Pariser Friedensvertrage vom 30. März 1856 für den Seekrieg wichtige, von der Theorie längst verfochtene Grundsätze als bindende Normen für die vertragschließenden und beitretenden Mächte aufgestellt wurden.

In Vorstehendem haben wir versucht, die Grundzüge eines Werkes zu geben, welches den Schriften eines Stahl, de Maistre, Ahrens, Zachariae, Savigny u. A. über Rechtsphilosophie und verwandte Themen würdig zur Seite gestellt zu werden verdient, und von dem wir zuversichtlich glauben, daß sein Studium allen Denkern und Gebildeten einen gleichen Genuß, dieselbe hohe Befriedigung verschaffen wird, die es uns bereitet hat. So vortrefflich der philosophische Theil des Buches ist, so sehr er den Scharfsinn und das selbstständige Urtheil des Verfassers kennzeichnet, so wenig steht ihm der historische Theil nach: derselbe bietet uns in der Beschreibung der socialen Einrichtungen Roms, Athens, Egyptens, Spartas und Carthagos eine Reihenfolge historischer Studien, denen die Schriften eines Mommsen, Duncker, Hermann, Curtius u. A. zu Grunde gelegt sind, sowie auch bei Darlegung der geschichtlichen Entwicklung des Feudalstaates die Forschungen eines Giesebrecht, Böpfel, Häusser, Guizot, bei Darstellung der Geschichte des englischen Verfassungsrechtes die Schriften Thierry's und Hallam's auf das Glücklichsie benußt worden sind. Und wenn wir bei Besprechung der Theorie des Verfassers von dem Civilrechte uns von derselben nicht durchaus befriedigt erklärt haben, so illustriert dies nur von Neuem das Dichterwort, daß wenn ein vollkommener Genuß uns bescheert sein soll, immer noch Etwas zu wünschen uns übrig bleiben muß.

D. F.

Der Staat und die Bischofswahlen in Elsaß-Lothringen.

Schon im vorigen Jahre*) haben d. Bl. in Kürze an der Hand der Quellen dargelegt, wie sich in Frankreich der Staat zur Kirche stellt. Die heutige Erörterung hat zum Zwecke, speziell derjenigen Verhältnisse zu gedenken, welche in Elsaß-Lothringen zwischen Staat und Kirche bei den

*) Grenzboten 1873 Heft 9 S. 346.

Bischofswahlen Rechtsens waren bis zu dem Zeitpunkte, wo diese Länder deutsches Reichsland wurden. Die Erinnerung an diese Rechtsverhältnisse kann für die neuen Reichsbürger wie für die übrigen Deutschen nur von Vortheil sein. Die Bewohner von Elsaß-Lothringen werden sich bei einer objectiven Würdigung des früheren Rechtszustandes, bei dessen Darlegung selbstverständlich ausschließlich französische Geschichts- und Rechtsquellen zu berücksichtigen sind, selbst zugestehen müssen, daß Seiten des deutschen Reichs gegenüber der Kirche keinesfalls bisher mehr Rechte in Anspruch genommen worden sind, als unter den allerchristlichsten Herrschern Frankreichs seit den Tagen Philipp's des Schönen bis auf Napoleon III. Unsere neuen Reichsbürger werden im Gegentheil, wenn sie den eigenen Geschichtsquellen ihres früheren Vaterlandes unbefangenen Gehör schenken, zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß die Kirche in keinem Staate der Welt weniger eigene Rechte und eigenen Willen besaß, als in Frankreich seit den Tagen Gregor's VII. und in Elsaß-Lothringen seit der Vereinigung dieser Länder mit Frankreich.

Diese Thatsache ist allein schon geeignet, diejenigen Elsaß-Lothringer, welche danach streben, sich in der neuen Zeit vorurtheilsfrei zurechtzufinden, über die dermalige Constellation der Parteien in ihrer Heimath mit lebhaften Bedenken zu erfüllen. Keine Partei der Reichslande hat seit der Occupation im Jahr 1870, dann in den Jahren der Dictatur, und endlich seit Inkrafttreten der Reichsverfassung in den Reichslanden, dem deutschen Wesen hartnäckigere und gehässigere Feindschaft gezeigt, als der Klerus. Diese Feindschaft kann aus dem Gefühl einer entwürdigenden Stellung und Behandlung durch die Reichsregierung nicht entsprungen sein. Denn bis jetzt ist deutscherseits kein Schritt geschehen, welcher den katholischen Klerus der Reichslande irgendwie in eine rechtlich andere Lage versetzte, als er nach französischem Staatsrecht zu beanspruchen gewohnt war. Namentlich sind ihm Zumuthungen der Art, wie sie unter dem zweiten Kaiserreich an der Tagesordnung waren, um Kanzel und Beichtstuhl, Prälaten und Priester den politischen Zwecken des herrschenden Regimes dienstbar zu machen, deutscherseits nie angeschlossen worden. Und unter Napoleon III. ist der gesammte katholische Klerus Elsaß-Lothringens von den Kirchenfürsten bis zum niedrigsten frère ignorantin hinab auf diese Zumuthungen mit einer Freudigkeit eingegangen, welche den lebhaften Spott der Pariser Presse herausforderte. Ich erinnere mich namentlich noch mit Vergnügen der geistvollen Persiflage, die Edmond About dem Hauptredner der Ultramontanen des Elsaß im weil. corps législatif, dem Deputirten Keller, in einer seiner kleineren Schriften angedeihen ließ, die ich während der Belagerung von Paris in der Bibliothek meines Quartierwirthes und „confrère“ Ducrocq in Versailles vorfand. Heute sind diese inneren Spaltungen natürlich durch den Riß des gemeinsamen Hasses gegen

den Preussen längst vermischt. Der Deputirte Keller marschirt an der Spitze der Civilisation und gilt für einen der einseitigsten Abgeordneten seines Jahrhunderts. Die römische Klerisei, welche den Liberalen des zweiten Kaiserreichs wegen ihrer gesinnungs- und vaterlandslosen Dienstwilligkeit gegen den Usurpator so verhaßt war, ist in Elsaß-Lothringen der Stimmführer aller Freiheit und Menschenwürde, und darf im ultramontanen Heerlager Deutschlands und bei den übrigen Reichsfeinden sicher darauf rechnen, als Schmerzenskind *καρτεχόζον* bemitleidet zu werden. Aber wenn wir auch nur vier Jahre zurückblicken, und ihren damaligen Rechtszustand mit dem heutigen vergleichen, werden wir uns vergebens fragen, welche Rechts- und Ehrenminderung sie erfahren hat? Wir werden die Gewißheit erlangen, daß andere Motive als religiöse oder andere als canonische Bedenken sie an die Spitze unserer Feinde in den Reichslanden stellen. —

Aber auch für uns Deutsche von Geburt ist eine Rückerinnerung an die rechtlichen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, die bis zur Erwerbung der Reichslande durch den Frankfurter Frieden in Elsaß-Lothringen galten, von höchster Wichtigkeit, weil wir nur bei völliger Vertrautheit mit diesen Verhältnissen im Stande sind, die definitive zukünftige Auseinandersetzung des Staates mit der Kirche in den Reichslanden dem frühern Rechte gemäß und gleichzeitig doch nach den Anforderungen unsrer Staatsinteressen zu treffen. Auch wir werden durch eine derartige Untersuchung in die günstige Lage versetzt, mit zweifelloser historischer Sicherheit festzustellen, daß der compacte Widerstand und Haß des römischen Klerus in den Reichslanden lediglich aus antideutschen und kurialen Inspirationen hervorgeht, nicht aus religiösen Beklemmungen oder aus Mißbehagen über erlittene Amtseinschränkung. —

Professor Emil Friedberg in Leipzig hat sich nun das Verdienst erworben, in seinem bereits früher eingehend gewürdigten Buche*), die Besetzung der Bisthümer nach französischem Recht, mit spezieller Berücksichtigung der Diöcesen Straßburg und Metz zum Gegenstande einer besonderen Abhandlung zu machen. Wenn der Verfasser auch über die Berechtigung dieser Arbeit in einem Werke, das eigentlich lediglich den Bischofswahlen in Deutschland im laufenden Jahrhundert gewidmet ist, in seiner Vorrede nur sagt, daß er die Darstellung dieses Rechtes hier biete, „weil dasselbe für Elsaß-Lothringen von Bedeutung erschien,“ so kann doch kein Zweifel an dieser Berechtigung aufkommen, wenn man die weiten Perspektiven ins Auge faßt, welche die Erörterung dieser Frage bietet und welche oben angedeutet wurden. Auch in Betreff der Zeit geht Friedberg bei dieser Abhandlung naturgemäß weit über die Grenzen unsres Jahrhunderts hinaus. Denn da Ludwig XIV. nach dem

*) Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Leipzig, Dunder & Humblot, 1874. Bgl. Grenzboten. II. 1874 S. 190 fg.

westphälischen Frieden, der Metz definitiv mit Frankreich vereinigte, und nach der widerrechtlichen Besetzung Straßburgs im Jahre 1681 auch in Betreff des Bisthums Straßburg für seine königliche Gewalt ohne weiteres alle die Rechte beanspruchte, welche er im übrigen Frankreich ausübte, so war es erforderlich, auch dieses frühere französische Recht eingehend darzulegen. Wir begnügen uns hier mit wenigen orientirenden Andeutungen.

Die Kurie hat nie daran gedacht, in Frankreich durch die Investitur der Bischöfe den Lehensverband zu zerreißen, und soweit die französischen Bischöfe selbst diesen Versuch machten, hat die königliche Gewalt sie stets energisch niedergeworfen. Die Könige ihrerseits ließen ihre wiederholten Versprechungen, den Capiteln eine freie Wahl der Bischöfe zu gestatten, nahezu ganz unerfüllt, gestatteten auch in späterer Zeit die Wahl nur nach vorher eingeholter königlicher Erlaubniß (*congé d'élire*) und verlangten, daß der Erwählte vor seiner Consecration sich vom Landesherren belehnen lasse, ihm den Treu- und Lehneid schwöre. Gegen päpstliche Reservationen und Taxen bestand in Frankreich von jeher auf allen Seiten große Abneigung, und diese Freiheiten der gallicanischen Kirche sind sowohl im Constanzer Concordat, als in der pragmatischen Sanction Carl's III. vom Jahr 1438, in welcher dieser die Beschlüsse des Basler Concils für Frankreich sanctionirte, energisch gewahrt worden.

Die Könige von Frankreich beeilten sich freilich auch nach Erlaß der pragmatischen Sanction keineswegs, die Wahlfreiheit der Capitel zu respectiren. Nach wie vor wurden ausschließlich königliche Günstlinge, mit Hülfe einfacher Nomination Seitens französisch gesinnter Päpste auf die französischen Bischofsstühle erhoben, und lauter als jemals ertönten die Klagen über Simonismus und Verweltlichung der Kirchenfürsten in Frankreich. Die Krone Frankreich hatte unter diesen Umständen ein lebhaftes Interesse daran, wenigstens den Schein des Rechtes für ihr geschloßes Verhalten zu erwerben. Das gelang ihr 1516 in einem Concordate, welches Papst Leo X. mit Franz I. schloß, und welches den französischen Königen das Nominationsrecht zu allen bischöflichen Aemtern einräumte. Durch dieses Concordat wurde das factisch zwar längst gebrochene, aber rechtlich doch noch bestehende Wahlrecht der Capitel auch *de jure* beseitigt. Und aller Widerstand, den Parlament, Universität und Clerus dieser verhaßten Neuerung entgegensetzten, bei welcher das Königthum — wir modernen Menschen würden sagen der Staat — den Löwenantheil davonzug, halfen so wenig, als die verschiedenen Versuche des Papstes, die nach diesem Concordate ihm belassene Institution der von den Königen Frankreichs nominirten Bischöfe zu verweigern. So war das französische Staatsrecht bei der Besetzung einheimischer Bischofsstühle beschaffen, als in Folge des unglückseligen Friedewalder Vertrags

vom 5. Oct. 1551 zuerst Metz (Toul, Kamerich, und Verdun), dann 1681, infolge frechen Reichsfriedensbruches, Straßburg an Frankreich verloren gingen. —

Die Könige Frankreichs haben ihr durch das Concordat Franz I. erlangtes Nominationsrecht auch in Betreff der Bischofswahlen von Metz und Straßburg energisch geübt, trotz des Widerspruches des Kapitels und der Kurie. Für Metz gab die Kurie schon 1664 (Alexander VII.) ein Indult für die eigenmächtige Besetzung des Bischofsstuhls durch die Krone, welches Ludwig XIV. indessen erst annahm, als es von Clemens IX. 1683 auf alle Nachfolger des Königs erweitert worden war. Und in Straßburg ließ schon 1682 bei der Coadjutormahl der König jedem Wähler eröffnen, daß er den Prinzen Rohan gewählt wünsche, was denn auch geschah. Auch in der Folgezeit nahm der Gewählte stets nur an „sous le bon plaisir du pape et du roi“.

Wir übergehen hier die von Friedberg eingehender behandelten Rechtsformen, unter welchen sich in den Jahren der Revolution, von 1790 an, die Bischofswahlen in Frankreich und somit auch in den jetzigen Reichsländern Elsaß-Lothringen vollzogen. Für unsere heutige Stellung zur Kurie ist jenes von den Wogen der Revolution rasch fortgespülte Uebergangsstadium insofern von eminentem Interesse, als in der von der Assemblée nationale am 12. Juli 1790 votirten „Constitution civile du Clergé“ gradezu ein indirectes Wahlrecht der Laie n-Gemeinde bei der Besetzung der Bischofsstühle sich legalisirt findet, also ein Princip in dem romanischen Staate Frankreich zur Geltung kam, welches, nach Maurenbrecher's Forschungen, weit mehr als irgend eine Differenz in den Dogmen, zu Anfang der Reformation eine Verständigung der neuen Kirche mit den Vorkämpfern des alten Glaubens, namentlich mit Karl V. hinderte. Und noch merkwürdiger ist, daß diese für die katholische Christenheit seltsame Neuerung — bei welcher übrigens der Staat, namentlich durch die von den Bischöfen zu beschwörende Eidesformel, seine Hoheitsrechte vollkommen wahrte — trotz des Widerspruches der Kurie, des Klerus und eines Theiles des Volkes, entschieden gesellisches Ansehen zu erringen vermochte, bis in der Napoleonischen Zeit ein anderes Verfahren an dessen Stelle trat.

Napoleon schloß nämlich im Jahr 1801 ein Concordat mit Pius VII., welches die Restauration der katholischen Kirche in Frankreich bewirkte. In diesem Concordat bestimmte Art. 4, daß der erste Consul zu den damals vacanten Bischümern innerhalb drei Monaten von der päpstlichen Circumscriptionbulle an zu ernennen habe, worauf der Papst die Institution ertheilen werde. Nach Art. 5 sollte es ebenso bei künftigen Sedisvacanzen gehalten werden. Nur wenn der erste Consul Nichtkatholik wäre, sollte nach

Art. 17 eine neue Vereinbarung getroffen werden. Hatte Napoleon nun auch die Vereidung der Bischöfe auf die Staatsgesetze nicht erlangen können, so wurde doch in Art. 6 der früher beim Amtsantritt der Bischöfe übliche Eid wiederhergestellt, der, nach der Bethuerungsformel, lautet: „Ich schwöre . . . Gehorsam und Treue der durch die Verfassung der Französischen Republik eingesetzten Regierung. Ich verspreche auch, keine Mitwissenschaft zu haben, (n'avoir aucune intelligence), keiner Versammlung beizuwohnen, keine Verbindung zu unterhalten, inner- oder außerhalb (Frankreichs), welche gegen die öffentliche Ruhe wäre; und wenn ich erfahren sollte, daß in meiner Diocese oder anderswo etwas zum Nachtheile des Staates vorbereitet wird, werde ich es der Regierung wissen lassen.“ Gleichzeitig mit dem Concordate publicirte die französische Regierung indessen noch ein einseitiges Staatsgesetz, die *articles organiques de la convention du 26. messidor an IX.* In diesen wurde die Consecration neuer Bischöfe dem Erzbischof der Provinz und in dessen Ermangelung dem ältesten Bischof des Districts übertragen. Außerdem bestimmte ein Decret vom 7. Januar 1808, daß auch zur Erlangung eines Bisthums in *partibus* für jeden französischen Geistlichen die Genehmigung des Kaisers erforderlich sei. Die Voraussetzungen in der Person der Gewählten waren lediglich französische Abstammung und ein Alter von dreißig Jahren. Indessen sollte vor der Nomination doch von einem Bischof und zwei Priestern, (welche der erste Consul hierzu abordnete) eine Prüfung über die Sitten und die Lehre (*doctrine*) des neuen Bischofs abgehalten und darüber dem Staatsrath Bericht erstattet werden. Auch durfte der Nominirte seine Functionen nicht antreten, ehe er persönlich den vorgeschriebenen Eid geleistet hatte und seine Bulle von der Regierung placetirt worden war.

Obwohl nun die Kurie gegen diese organischen Artikel nachdrücklich protestirte, so hat sie doch der Papst offiziell nie verurtheilt und noch weniger die französische Regierung sie abgeändert. Im Gegentheil zwang das immer feindseligere Verhältniß zum Papst den Kaiser Napoleon allmählig auch in Betreff der Besetzung der Bischofsstühle zu sehr einschneidenden Maafregeln. Anfangs, als die Kurie von 1806 an die Institution der italienischen Bischöfe verweigerte, bis das italienische Concordat von der Regierung werde erfüllt werden, hatte der Papst die von Napoleon ernannten Geistlichen wenigstens *proprio motu*, d. h. ohne der kaiserlichen Ernennung Erwähnung zu thun, instituirt. Nachdem aber Napoleon den Kirchenstaat besetzt, den Papst gefangen genommen hatte und er selbst excommunicirt worden war, lehnte der Papst jede Institution ab, so daß 1809 schon 27 Bischofsstühle unbesetzt waren. Da griff Napoleon mit Gewalt durch, ernannte den Cardinal Maury zum Erzbischof von Paris und den Bischof von Nancy zum Erzbischof von Florenz

und ließ sie vereidigen und ihr Amt antreten. Ja 1811 berief er ein Nationalconcil, welches sich nach langem Widerstande dahin aussprach, daß der Kaiser die päpstliche Institution für die von ihm nominirten Bischöfe gar nicht nöthig habe, falls der Papst nicht innerhalb 6 Monaten nach erhaltener Kenntniß von der Nomination, instituiren. Der Papst seinerseits bestätigte in einem Breve vom 20. September 1811 nicht nur die Beschlüsse des Concils, sondern er gab sich sogar den Anschein, als ob dieselben zuerst von ihm selbst angeregt und ausgegangen seien und bezeugte seine lebhafteste Freude darüber! Napoleon verweigerte indessen die Annahme des Breve, weil die Pariser Versammlung nicht als Nationalconcil anerkannt, von Gehorsam gegen den Papst gesprochen wurde u. s. w. Durch die Versetzung des Papstes nach Fontaineblau veranlaßte Napoleon endlich am 25. Januar 1813 denselben zur Unterzeichnung eines neuen Concordates, welches unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Concordates von 1801 in einem Zusatz zu Art. 4 dem Papst die unbedingte Verpflichtung auferlegte, innerhalb sechs Monaten nach erlangter Kenntniß von der kaiserlichen Nomination die französischen und italienischen Bischöfe und Erzbischöfe zu instituiren. Verging das halbe Jahr ohne päpstliche Institution, so sollte der Metropolitan, und wenn es sich um die Institution des letzteren handelte, der älteste Bischof der Provinz die Institution erteilen, so daß kein Sitz über ein Jahr vacant wäre. Der am 24. März 1813 erfolgte Widerruf des Concordates und Breve's durch den Papst, und der Gegenzug Napoleon's, das erstere am 20. März als Staatsgesetz zu verkünden, haben infolge der heraufziehenden Freiheitskriege ihre letzten Consequenzen nicht erlebt.

Die restaurirten Bourbonen versuchten zwar, in einem Concordat vom 11. Juni 1817, unter Preisgebung des Concordates von 1801 und der organischen Artikel, auf das Concordat von 1516 zurückzugreifen. Aber dieser Staatsvertrag scheiterte an dem Widerspruch der Kammern, und so blieb es bei dem früheren Staatskirchenrecht in Frankreich, namentlich also bei dem Nominationsrecht der französischen Regierung und den Bestimmungen der organischen Artikel des ersten Kaiserreichs. Das Nominationsrecht ist namentlich Napoleon III. nicht streitig gemacht worden, und die Versuche der Kurie, es der französischen Republik zu entwenden, haben mit einem vollständigen Rückzug der Kurie geendigt. Sie zeigt uns überhaupt in einer Zeitdauer von vielen Jahrhunderten immer das Bild größter Nachgiebigkeit, nicht selten sogar die Bereitwilligkeit zu reiner Selbstentwürdigung, wo ihr gegenüber die volle Kraft und Energie eines großen Staates entfaltet wird. Daraus können wir für die Gegenwart viel lernen. Noch klarere Einsicht bietet aber dieser Rückblick in das Rechtsverhältniß des Reiches zur Kirche in den neuen Reichslanden.

Unser Kaiser ist Protestant, und somit hat er nach dem Concordat von 1801 keinen Anspruch auf das an die Voraussetzung der katholischen Confession des Souveräns geknüpfte Nominationsrecht. Vielmehr wäre, um ihm dieses Recht zu verleihen, eine neue Vereinbarung über die Besetzung der bischöflichen Stühle in Metz und Straßburg erforderlich. Cardinal Antonelli hat denn auch diese Vereinbarung, nachdem er eiligst das ganze Concordat von 1801 für Elsaß-Lothringen erloschen erklärt hatte, als nothwendig hingestellt. Unsere Reichsregierung wird sich indessen von der Nothwendigkeit dieses Abkommens so wenig überzeugt halten, als von dem Erfolge eines Versuches auf diesem Gebiete. Wir stimmen deßhalb unserem Gewährsmann Friedberg vollständig bei, wenn er zum Schlusse seiner Abhandlung eine „einseitige staatliche Action“ anrät, „die sich nach zwei Richtungen hin zu bewegen hat.“ „Einmal müsse dem ungesunden Zustande, daß die beiden Bischöfe von Metz und Straßburg Suffragane des Erzbischofs von Besançon sind, sowie daß die Diöcesen von St. Dié und Nancy sich in das Reichsland hinein erstrecken und so dem geltenden französischen Recht zuwider, Ausländer eine kirchliche Jurisdiction ausüben, ein Ende gemacht werden.“ Zu diesem Zwecke genüge die Erklärung der deutschen Regierung auf Grund des Art. 6 des Frankfurter Friedensvertrages, sie werde in Zukunft nicht dulden, daß ein französischer Geistlicher in Elsaß-Lothringen Amtshandlungen vornehme, und habe gegen eine Retorsion in Betreff der auf französisches Gebiet übergreifenden Sprengel der Diöcesen Metz und Straßburg nichts einzuwenden. Weiter verlangt Friedberg, daß allen Geistlichen der bisher dem Bisthum Nancy angehörigen Districte Saarburg und Salzburg (Château-Salins) und der zu St. Dié gehörigen Cantone Saales und Schirmeck deutschen Antheils bei Strafe jeder amtliche Verkehr mit diesen Bisthümern verboten, und die Erwirkung einer canonischen Ordnung ihrer Verhältnisse, wie etwa die Zuthellung zu den Diöcesen Metz und Straßburg ihnen lediglich selbst überlassen werde. — „Weiter“, sagt Friedberg, „hat die Regierung gesetzlich zu bestimmen, es werde niemand auf den bischöflichen Stuhl von Metz und Straßburg zugelassen werden, der dem Kaiser ungenehm sei und sie behalte sich bei der Bestellung eines Capitularvicars das Recht der Genehmigung vor.“ Wie dann der bischöfliche Stuhl besetzt werde, ob durch Wiederherstellung des alten Capitularwahlrechts, oder durch päpstliche Nomination sei ganz gleichgültig, und die Vereinbarung der beiden Kapitel mit Rom zu überlassen. „Nicht das deutsche Reich soll deswegen mit dem Papste unterhandeln. Deutschland wahre vielmehr seine Hoheitsrechte durch einseitige staatliche Gesetzgebung, soweit sie nicht schon durch die in ihrer Stellung unberührten organischen Artikel gesichert sind, und führe dieselben auch da durch, wo die Grenzregulirung des Frankfurter Friedens bisher ein Hemmniß bereitet hat.“

Gewiß wird die Reichsregierung sich diese practischen, von ebenso großer Rechtskenntniß als Staatsklugheit getragenen Vorschläge im wesentlichen zur Richtschnur dienen lassen, wenn einer der darin hypothetisch angenommenen Fälle zur thatsächlichen Entscheidung steht.

Hans Blum.

Das jüngste Gericht über die Nationalliberalen in der zweiten Sächsischen Kammer.

Dresden, den 3. Mai 1874.

Daß unser Herrenhaus auf die Nationalliberalen nicht gut zu sprechen ist, habe ich oftmals Ihnen zu beweisen Gelegenheit gehabt. Aber Scenen, wie sie in unserer Volkskammer am letzten Donnerstag (30. April) sich abspielten, sind glücklicherweise auch in der ersten Kammer zu den Seltenheiten zu zählen, und etwa nur den berufenen Catilinarien des Herrn von Behmen contra Koch an die Seite zu stellen; in der zweiten Kammer aber geradezu unerhört. Namentlich unterscheidet sich selbst die beschämendste Sitzung dieser Art, welche die zweite Kammer gehalten, ihre Verhandlung vom 10. Nov. 1869 über den famosen Abrüstungsantrag der Herren May und Genossen, welchem der große Krieg Deutschlands gegen Frankreich ein Jahr später ein so gewaltiges Dementi erteilte, sehr zu Ungunsten der jüngsten Donnerstags-sitzung von dieser letzteren. Denn am 10. Nov. 1869 fielen doch nur die sog. „Fortsschrittsleute“ und „Conservativen“ unserer Kammer über die bösen Nationalliberalen her und brachten durch die Vereinigung ihrer sonst so disparaten Kräfte den Antrag der Nationalliberalen zu Fall: die Regierung möge nur dann auf eine Verminderung der Militärlast im Bundesrathe hinwirken, „wenn die nothwendige Sicherheit und Machtstellung Deutschlands dies gestattet“. Damals, sage ich, schwieg die Regierung. Sie ließ es geschehen, daß die sächsische Volkskammer, nach Ansicht sehr vieler Politiker, gegen die Bundesverfassung von 1867, und eingreifend in die Souveränitätsrechte der Sächsischen Krone, der Sächsischen Regierung bindende Vorschriften geben wollte, wie die sächsischen Mitglieder des Bundesrathes sich der bundesverfassungsmäßig bereits festgestellten Militärpräsenziffer gegenüber herabdrückend verhalten sollten. Ob dieses damalige Verhalten unserer Regierung staatsklug war, darauf sind wir nach den Ereignissen, die zwischen jenem Tage und der Gegenwart liegen, jeder Antwort überhoben. Am letzten Ultimo dagegen sprach die Regierung, sie verbündete sich durch ihre